

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

II-1853 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/392-1.1/80

Verschuldung von Grundwehr-  
dienern infolge des zu nied-  
rigen Taggeldes;

Anfrage der Abgeordneten  
Elisabeth SCHMIDT und Genossen  
an den Bundesminister für Lan-  
desverteidigung, Nr. 889/J

831/AB

1981 -01- 07

zu 889/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth SCHMIDT, KRAFT und Genossen am 3. Dezember 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 889/J, betreffend die Verschuldung von Grundwehrdienern infolge des zu niedrigen Taggeldes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Darlegungen der Anfrage darf ich zunächst folgendes bemerken:

Die vom Gesetzgeber schon seit dem Jahre 1956 verhältnismäßig gering bemessene Höhe des Taggeldes für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige erklärt sich aus dem Charakter als "Taschengeld", das den Soldaten neben anderen Geld- und Sachleistungen zur Verfügung gestellt wird. Es ist daher ein grundlegender Irrtum zu meinen, der Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige wäre zur Deckung notwendiger Aufwendungen auf das Taggeld angewiesen.

- 2 -

Hinsichtlich seiner eigenen Person ist der Wehrpflichtige durch die Ansprüche auf Unterkunft, Verpflegung, Verpflegungszuschuß, Bekleidung und Ausrüstung, gesundheitliche Betreuung, Fahrtkostenvergütung und Überbrückungshilfe sowie auf die erst im Vorjahr großzügig neugestaltete Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz in umfassender Weise abgesichert.

Was die soziale Sicherung allfälliger Familienangehöriger oder anderer unterhaltsberechtigter Personen betrifft, ist durch die Ansprüche auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz sowie durch die Aufrechterhaltung der Leistungsansprüche gegenüber den Krankenversicherungsträgern ebenfalls ausreichende Vorsorge getroffen.

Zu wirtschaftlichen Belastungen Wehrpflichtiger, die noch aus der Zeit vor dem Antritt des Grundwehrdienstes stammen und in diesen hineinreichen (wie z.B. Ratenzahlungen), hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur wiederholt festgestellt, daß es Angelegenheit des Wehrpflichtigen sei, "seine wirtschaftlichen Interessen so zu besorgen, daß für den Fall der Einberufung zur Leistung des Grundwehrdienstes keine Schwierigkeiten entstehen." Eine langjährige Erfahrungspraxis hat diesbezüglich im übrigen gezeigt, daß die Geldinstitute für Zahlungsverpflichtungen, die Wehrpflichtige vor Antritt des Grundwehrdienstes übernommen haben, in der Regel einen Aufschub für die Zeit des Präsenzdienstes gewähren.

Da sohin während des Grundwehrdienstes für alle notwendigen Lebensbereiche des Wehrpflichtigen eine aus-

- 3 -

reichende wirtschaftliche Sicherung gegeben ist, und das Taggeld - wie schon eingangs erwähnt - nur "Taschengeld"-Charakter hat, scheint mir die Behauptung, daß die Wehrpflichtigen wegen der Taggeld-Höhe von 30 S "vielfach gezwungen sind, Darlehen aufzunehmen oder Schulden zu machen", nicht zutreffend.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Eine allfällige Aufnahme von Darlehen durch Wehrpflichtige fällt in den privaten Bereich dieser Personen, der grundsätzlich dienstlichen Einflußnahmen bzw. Erhebungen entzogen ist. Ich bin daher nicht in der Lage, Angaben über allfällige "Verschuldungen" von Wehrpflichtigen zu machen.

Es scheint mir allerdings in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß einer solchen "Verschuldung" § 30 des Heeresgebührengesetzes entgegenwirkt; nach dieser Bestimmung sind nämlich die Ansprüche der Wehrpflichtigen auf Bar- und Sachbezüge der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden.

Zu 3:

Wie ich schon einleitend dargelegt habe, kann sich angesichts der Absicherung aller notwendigen Lebensbereiche der Wehrpflichtigen aus der Taggeld-Höhe kein wirtschaftlicher Zwang zur Verschuldung ergeben. Abgesehen davon würde aber eine Anhebung des Taggeldes

- 4 -

um bloß 10 S eine budgetär gegenwärtig nicht vertretbare Erhöhung des Aufwandes für Taggeld um ca. 190 Millionen Schilling erfordern.

Ich kann daher meinen bisherigen Standpunkt in dieser Angelegenheit nicht ändern.

22. Dezember 1980

*Ulrich König*